



Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Zu Z 1 bis Z 3 (§ 196a StPO):

Zufolge des Entwurfs soll lediglich in Fällen der Einstellung des Verfahrens gemäß § 191 StPO und § 192 StPO sowie infolge Zurechnungsunfähigkeit oder mangelnder Ermächtigung zur Strafverfolgung der Ersatz der Verteidigungskosten ausgeschlossen sein. In diesen Fällen, in denen ein Verhalten einen gerichtlichen Straftatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, jedoch aus anderen Gründen mit Einstellung vorzugehen ist, soll nach dem Willen des Gesetzgebers somit kein Kostenersatz zustehen. In konsequenter Fortsetzung dieses Gedankens müsste eine Kostenersatzpflicht folglich auch bei Einstellung des Verfahrens wegen des Vorliegens von Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründen und prozessualen Verfolgungshindernissen ausgenommen sein. Setzt der:die Täter:in ein Verhalten, das einen gerichtlichen Straftatbestand in subjektiver und objektiver Hinsicht erfüllt, und ist das Verfahren nur deshalb einzustellen, weil die Tat etwa zum Nachteil eines Familienangehörigen begangen wurde (Begehung im Familienkreis iSd § 166 StGB) oder Verjährung eingetreten ist, oder aber weil die Strafverfolgung durch eine ausländische Justizbehörde übernommen und der:die Täter:in für die Tat im Ausland bestraft wurde (Doppelverfolgungsverbot iSd Art 54 SDÜ und Art 50 GRCh), oder weil Strafunmündigkeit (§ 4 JGG) vorliegt, sollte der Ersatz der Verteidigerkosten durch den Bund ebenfalls ausgeschlossen sein. Selbiges muss gelten, wenn die Einstellung infolge Todes des:der Beschuldigten erfolgt, sofern davon ausgegangen werden muss, dass der Kostenersatzanspruch auf die Erben übergeht. Auch bei Strafausschließungsgründen wie bspw. jenen nach § 88 Abs 2 StGB ist nicht einzusehen, weshalb trotz objektiver und subjektiver Verwirklichung eines Straftatbestandes ein

Kostenersatz zustehen sollte. Zu berücksichtigen sind auch Fälle, in denen der/die Beschuldigte tätige Reue übt und nur deshalb für ein Verhalten, das einen Straftatbestand erfüllt, straffrei bleibt.

All diese Fällen haben gemein, dass ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegt. Wenngleich sich die Verteidigungskosten für den Beschuldigten aufgrund der regelmäßig sehr kurzen Verfahrensdauer in aller Regel auf ein Minimum beschränken, wäre ein Ersatz für rechtswidrig und schuldhaft handelnde Personen durch den Bund und somit mit Mitteln der Steuerzahler:innen nicht zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang wäre aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis auch eine Klarstellung wünschenswert, ob es sich bei § 4 JGG um einen eigenständigen Einstellungsgrund, oder einen Unterfall des § 190 Z 1 StPO handelt („§ 190 Z 1 StPO iVm § 4 JGG“).

In Anlehnung an die bisherige Judikatur zu § 393a StPO¹ sollte auch eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass bei (ursprünglich) konnexen Verfahren ein Kostenersatz nur dann gebührt, wenn auch zu sämtlichen getrennt geführten Verfahren eine Einstellung/ein Freispruch erfolgt. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis steht beispielsweise auch in Frage, welche Bedeutung die Neuregelung für Verfahren hat, in denen ein Faktum getrennt, angeklagt und freigesprochen, ein anderes Faktum aber nach § 192 StPO unter Vorbehalt eingestellt und später fortgesetzt wurde. In diesem Fall wäre wohl vor einer Entscheidung über einen zu gewährenden Kostenersatz in dem Verfahren, in dem der Freispruch ergangen ist, der Ausgang des später fortgesetzten Verfahrens abzuwarten. Auch diesbezüglich wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Als untauglich erweist sich aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis, dass die in den Erläuterungen angeführten Kriterien (S 3 f) den dortigen Ausführungen zufolge völlig undifferenziert Berücksichtigung finden sollen. Weshalb für die Höhe des gewährten Kostenersatzes Faktoren wie die Dauer des Ermittlungsverfahrens, die Erforderlichkeit der Einholung von Sachverständigengutachten, die Anzahl der Rechtshilfeersuchen, der Beschuldigten oder der Grundrechtseingriffe von Bedeutung sein sollen, erschließt sich nicht. Faktoren, die die Ermittlungstätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden erschweren und

¹ mwN Lendl in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 393a Rz 3 (Stand 1.6.2021, rdb.at)

verkomplizieren, können nicht ohne Weiteres mit den für einen Verteidiger verbundenen Mühen gleichgesetzt werden. Weshalb die Wahl besonders komplizierter Schachtelfirmen-Konstrukte, die Verschiebung von Geldern ins Ausland, die Einbindung von Briefkastenfirmen oder überhaupt Ermittlungen im „Bereich der organisierten Kriminalität“ besonders zu berücksichtigen sein und den Zuspruch eines höheren Ersatzbetrages zur Folge haben sollen, begründen die Erläuterungen nicht. Auch diesbezüglich ist festzuhalten: Ermittlungen, die für die Strafverfolgungsbehörden einen erhöhten Aufwand und große Komplexität bedeuten, gehen nicht notwendigerweise mit einem erhöhten Verteidigungsaufwand einher. Eine Anknüpfung an derartige Parameter begünstigt Beschuldigte, die sich Verschleierungshandlungen bedienen und so Ermittlungen erschweren.

Die in den Erläuterungen beispielhaft angeführten Beträge erscheinen im Übrigen zu hoch gegriffen: Beträge von EUR 3.000,-- im Ermittlungsverfahren und EUR 6.500,-- bzw. EUR 15.000,-- im Verfahren vor dem Landesgericht in Fällen einfachster Verteidigung sind – selbst unter Heranziehung der Ansätze der AHK – aus Sicht der Praxis nicht nachvollziehbar, insbesondere wenn man berücksichtigt, wie viele derartige Fälle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richter:innen mit in aller Regel deutlich höherem Zeitaufwand pro Fall im selben Zeitraum abzuhandeln haben.

Zu Z 4 (§ 393a StPO):

Vom Kostenersatz umfasst sind laut Ministerialentwurf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens und Freisprüche. Jene Bestimmungen, die eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht normieren (§§ 215 Abs 2, 451 Abs 2, 485 Abs 1 Z 3 StPO), werden im Ministerialentwurf nicht erwähnt. Weshalb in diesen Fällen kein Kostenersatz zustehen sollte, erschließt sich nicht.

Zuständigkeit im RM-Verfahren:

Nach dem Entwurf wäre betreffend Kostenersatz nach einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Rechtsmittelverfahren beim Oberlandesgericht ein 3-Richter-Senat zuständig, während über jenen nach einem Freispruch ein Einzelrichter entscheidet. Falls dies

nicht gewünscht ist, wäre in § 33 Abs 2 StPO der Wortlaut „10. und“ (... 18. Hauptstück) zu ergänzen.

Zur WFA:

Dass für den staatsanwaltschaftlichen Bereich keine zusätzlichen Planstellen vorgesehen sind, ignoriert nicht nur die ohnehin zu geringen personellen Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch den durch den vorliegenden Entwurf hinzukommenden Mehraufwand. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, als die Erläuterungen vorsehen, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag mit einer „allfälligen Stellungnahme“ an das Gericht weiterzuleiten hat. Wie die WFA zutreffend ausführt, ist davon auszugehen, dass die HR-Richter:innen nur punktuell mit Ermittlungsakten befasst waren und daher nur über geringe Aktenkenntnis verfügen. Umso mehr Bedeutung kommt der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme zur Zulässigkeit und Berechtigung des Antrags zu. Obwohl die Erstattung einer Stellungnahme fakultativ ist, kann daraus nicht geschlossen werden, dass eine solche nicht doch regelmäßig erstattet werden wird. Vielmehr sollte dem Gesetzgeber durch eine ausreichende Dotierung des Mehraufwandes im staatsanwaltschaftlichen Bereich daran gelegen sein, die Erstattung von Stellungnahmen durch die aktführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die über umfassende Aktenkenntnis verfügen, zu ermöglichen.

Außer Acht gelassen wurde auch, dass es die Staatsanwaltschaften sind, die durch die Erhebung von Rechtsmitteln die Entwicklung von einheitlichen Kriterien durch die Rechtsmittelgerichte vorantreiben werden. Auch dafür braucht es die Ausstattung mit den erforderlichen personellen Ressourcen.

Weshalb auch im staatsanwaltschaftlichen (und bezirksanwaltlichen) Kanzleibereich keinerlei Personalmehrbedarf entstehen soll, obwohl sämtliche Anträge bei der Staatsanwaltschaft einzubringen und an die Gerichte weiterzuleiten sind, bleibt völlig unklar. Schließlich ist der dadurch bedingte Mehraufwand kaum geringer als jener im gerichtlichen Supportbereich, welcher sehr wohl berücksichtigt wird.

Als besonders problematisch wird die rückwirkende Geltung für ab dem 1.1.2024 eingestellte Verfahren erachtet. Die Staatsanwaltschaften stoßen nicht zuletzt aufgrund der im Vergleich zu den Vorjahren stark gestiegenen Anfallszahlen bei der Erledigung ihrer Aufgaben aktuell

massiv an ihre Grenzen. Es zeigen sich vermehrt Abwanderungstendenzen und Fälle von Burnout. Bei einem zu erwartenden Inkrafttreten der Novelle gegen Jahresende ist schlagartig mit einer Vielzahl an zu behandelnden Kostenersatzanträgen zu rechnen, die das Fass zum Überlaufen bringen könnten. Es wird daher dringend angeregt, von der geplanten Rückwirkung abzusehen.

Im Übrigen erweist sich auch der für den HR-Bereich veranschlagte Minutenwert als völlig unzureichend, gerade weil die HR-Richter:innen – wie die Erläuterungen zutreffend ausführen – nur über geringe Aktenkenntnis verfügen. Das Studium eines Ermittlungsaktes und die Beurteilung, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ein Kostenersatz zusteht, kann – insbesondere wenn nicht auf Erfahrungssätze und Judikatur zurückgegriffen werden kann, sondern neue Kriterien entwickelt werden müssen – selbst in einfachsten Fällen nicht in 15 oder 20 Minuten bewerkstelligt werden.

Abschließend ist festzuhalten: Durch die geplante Neuregelung wird der Justiz die Verantwortung über ein zusätzliches Budget von EUR 70 Mio. übertragen. Soll jeweils eine fundierte Bemessung des Kostenersatzes unter Wahrung der für die Gebarung des Bundes geltenden Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgen, bedarf es einer angemessenen Personalausstattung im Bereich der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des jeweiligen Kanzleibereichs. Die in der WFA (nicht) veranschlagten Planstellen entsprechen einer solchen angemessenen Personalausstattung jedenfalls nicht.

Mag. Cornelia Koller
Präsidentin